

Konsortialvertrag unter den Landeskirchen des Kantons Bern betreffend kirchliche Kontaktstellen für Flüchtlingsfragen

vom 22. November 1995/9. Januar/4. Februar 1996
(Stand am 27. November 2006)

Die Evangelisch-reformierte, die Römisch-katholische und die christkatholische Landeskirche des Kantons Bern haben Folgendes vereinbart:

Art. 1 Ziel

Die drei Landeskirchen bilden untereinander eine einfache Gesellschaft im Sinne von Art. 530 ff. OR¹ mit dem Ziel, die Rechte und Pflichten, insbesondere die finanziellen Verhältnisse, im Zusammenhang mit den vier Kirchlichen Kontaktstellen für Flüchtlingsfragen festzulegen.

Art. 2 Grundlagen

Diesem Vertrag liegen zugrunde

- der Vertrag zwischen dem Staate Bern, vertreten durch den Regierungsrat des Kantons Bern und den drei Landeskirchen, betreffend Kirchliche Kontaktstellen für Flüchtlingsfragen vom 23. Mai/14. Juni 1989²,
- der Grossratsbeschluss vom 13. Dezember 1990 und der Regierungsratsbeschluss vom 21. September 1994 betreffend Kirchliche Kontaktstellen für Flüchtlingsfragen.

Art. 3 Aufsichtskommission

¹ Die drei Kirchen (rsp. Exekutivbehörden) beauftragen die Aufsichtskommission mit allen die Führung der Kontaktstellen betreffenden Aufgaben, vorbehalten ist Art. 4.

² Die Aufsichtskommission ist insbesondere befugt, rechtsgültig Arbeitsverträge sowie Verträge mit den kirchlichen Hilfswerken HEKS und Caritas und mit anderen für die Arbeit der KKF wichtigen Institutionen abzu-

¹ SR 220.

² KES 92.120 und KES 92.121.

schliessen und aufzulösen.

³ Die Aufsichtskommission besteht aus dem Präsidenten oder der Präsidentin, gewählt durch die Interkonfessionelle Konferenz auf Vorschlag der Aufsichtskommission, sowie aus je einem Vertreter oder einer Vertreterin

- der Ev.-ref. Landeskirche
- der Röm.-.kath. Landeskirche
- der Christkatholischen Landeskirche
- des HEKS
- der Caritas Bern
- des Kantons (Mitsprache ohne Antragsrecht)
- der Geschäftsleitung (Mitsprache mit Antragsrecht)
- der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen (Mitsprache ohne Antragsrecht).

⁴ Die Organisations- und Entscheidungsstruktur der KKF-Organe wird durch die Aufsichtskommission festgelegt.

Art. 4 Kirchliche Exekutivbehörden

Die Synodalräte bzw. der Ausschuss der Christkatholischen Kommission beschliessen in ihren Sitzungen, nach Möglichkeit nach gemeinsamer Vorbesprechung durch die interkonfessionelle Konferenz,

- über die Eröffnung oder Schliessung weiterer Kontaktstellen,
- über Genehmigung der Budgets und Rechnungen nach Anhören der Aufsichtskommission,
- über wichtige Fragen, z.B. bei denen in der Aufsichtskommission nicht ohne weiteres eine Einigung erzielt werden kann, oder über Fragen von erheblichem allgemeinem (öffentlichkeitsrelevantem) Interesse.

Art. 5 Verbindung zum Staat

Kontaktperson der drei Landeskirchen zum Staat ist der Präsident oder die Präsidentin des Evangelisch-reformierten Synodalarats, der oder die sich seinerseits/ihrerseits mit den Vertretern oder Vertreterinnen der beiden anderen Kirchen bzw. mit dem Präsidenten oder der Präsidentin der Aufsichtskommission in Verbindung setzt.

Art. 6 Finanzielle Beteiligung

Die ungedeckten Kosten der Kontaktstellen werden von den Landeskirchen in folgendem Verhältnis getragen:

Evangelisch-reformierte Landeskirche 80 %

Römisch-katholische Landeskirche 19 %

Christkatholische Landeskirche 1 %

Art. 7 Finanzverkehr

¹ Sämtliche finanziellen Transaktionen zwischen Kanton und Kirchen einerseits und den Kontaktstellen andererseits werden über die Finanzverwaltung der ev.-ref. Landeskirche des Kantons Bern abgewickelt. Diese ist verantwortlich für die Einreichung der Budgets an die Fürsorgedirektion bis Ende April des Vorjahres.

² Die zuständigen Organe der KKF erstellen die Budgets und führen die Buchhaltung. Die Budgets bedürfen der Genehmigung durch die drei Landeskirchen und sind diesen jeweils bis zum 31. März des Vorjahres vorzulegen.

³ Die Finanzverwaltung bevorschusst die laufenden Ausgaben der KKF mit Ratenzahlungen. Die Kirchen überweisen der Finanzverwaltung je einen Viertel ihres im Budget enthaltenen Beitrages zu Beginn jedes Quartals.

⁴ Die Jahresrechnungen der KKF sind bis spätestens 31. Januar des folgenden Jahres den Kirchen zur Genehmigung zu unterbreiten. Die Finanzverwaltung rechnet hierauf mit den Vertragspartnern und dem Kanton über die Beiträge des abgelaufenen Rechnungsjahres definitiv ab.

⁵ Die Kirchen teilen der Finanzverwaltung ihre Stellungnahme zu Jahresrechnung und Budgets innerhalb von drei Wochen nach Erhalt schriftlich mit.

Art. 8 Vertragsdauer

Dieser Vertrag gilt grundsätzlich, solange die Verpflichtungen gegenüber den KKF bestehen. Falls sich ein Partner ausserstande sieht, die Verpflichtungen dieses Vertrages weiterhin zu erfüllen, besprechen die Synodalratspräsidenten oder -präsidentinnen, die Vertreter oder Vertreterinnen der Kirchen in der Aufsichtskommission sowie weitere Mitglieder der Synodalräte bzw. des Ausschusses der Christkatholischen Kommission das weitere Vorgehen. Diese Besprechung findet in der Absicht statt, das weitere Wirken der Kontaktstellen - unter Vermeidung von Härtefällen - nach Möglichkeit zu garantieren.

9. Januar 1996 Evangelisch-reformierte Kirche des Kantons Bern,
vertreten durch den Synodalrat
(Unterschriften)

22. November 1995 Römisch-katholische Kirche des Kantons Bern,
vertreten durch den Synodalrat
(Unterschriften)

4. Februar 1996

Christkatholische Kirche des Kantons Bern,
vertreten durch den Ausschuss der Kirchenkom-
mission
(Unterschriften)